

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Änderung der Satzungen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzungen)**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	20.06.2016
Gesundheitsausschuss	21.06.2016
Finanzausschuss	27.06.2016
Rat	28.06.2016

### Beschluss:

1. Der Rat beschließt rückwirkend zum 01.01.2016 die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) in der als Anlage 1 zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.
2. Der Rat beschließt rückwirkend zum 01.01.2016 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrggebührensatzung) in der als Anlage 2 zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam):****ab Haushaltsjahr:** 2016  
s. Begründung III

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen:****ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
Beginn, Dauer	_____

**Begründung****I. Änderung der Rechtslage**

Das Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes in NRW (BHKG NRW) vom 17.12.2015 ist zum 01.01.2016 in Kraft getreten und hat das bisherige Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz (FSHG) abgelöst. Die bestehenden Satzungen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren, die noch auf dem FSHG beruhen, mussten daher an die neue Rechtsgrundlage angepasst werden.

Grundsätzlich haben die Gemeinden und Kreise selbst die Kosten für die Aufgaben nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) zu tragen und die Einsätze der Feuerwehr erfolgen kostenfrei (§§ 50 Abs. 1 und 52 Abs. 1 des BHKG). Von dieser Regel sind nur wenige Ausnahmen vorgesehen:

- Die Gemeinde kann Kostenersatz verlangen für die in § 52 Abs. 2 BHKG abschließend aufgeführten Fälle, z.B. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung von Gefahren und Schäden (Brandstifter) oder im Rahmen der Gefährdungshaftung von Fahrzeughaltern bei Gefahren oder Schäden, die durch den Betrieb der Fahrzeuge entstanden sind. Die Kosten der Gefährdungshaftung werden vom Ersatzpflichtigen i.d.R. an die Haftpflichtversicherung weitergereicht.
- Gebühren können für die Durchführung der Brandverhütungsschau, für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für weitere Leistungen der Feuerwehr (§ 52 Abs. 5 BHKG) erhoben werden.

Kostenersatz- und Gebührenerhebung sind dabei durch Satzung zu regeln (§ 52 Abs. 4, 5 BHKG). Diese Regelung hat die Stadt Köln zuletzt mit der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) sowie mit der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrgebührensatzung) für die Zeit ab 15.08.2013 getroffen.

Bisher erfolgte bei der Kalkulation der Tarife eine Trennung von einsatzbedingten Kosten (= Kosten, die Folge konkreter Einsätze sind) und Vorhaltekosten (= Kosten, die unabhängig von Einsätzen anfallen). Zudem ging das FSHG von einem eigenständigen Kostenersatzanspruch aus, der keine Abgabe im Sinne des § 1 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) war. Durch die Gesetzesänderung zum 01.01.2016 entfällt nun die Trennung von einsatzbedingten Kosten und Vorhaltekosten und der Kostenersatz kann nun gemäß § 52 Abs. 4 BHKG wie eine Gebühr berechnet werden. Das heißt unter anderem, dass die Vorhaltekosten nicht mehr durch die Jahresvorhaltestunden (365 Tage x 24 Std. = 8.760 Std.), sondern durch die Einsatzstunden geteilt werden dürfen, um den Stundensatz zu ermitteln. Daraus ergeben sich bei allen Fahrzeugen höhere Stundensätze sowohl in der Feuerwehrsatzung als auch in der Feuerwehrgebührensatzung. Bei den Stundensätzen für das Rettungsboot (RTB) und das Wechselladefahrzeug (WLF) ist diese Steigerung jedoch deutlich höher, da diese Fahrzeuge nicht so häufig in den Einsatz gehen wie z.B. ein Löschfahrzeug (LF). Die Kosten werden also durch eine geringe Einsatzstundenzahl geteilt, wodurch entsprechend hohe Stundensätze entstehen. Da das BHKG erst zum 01.01.2016 in Kraft getreten ist, gibt es unterschiedliche Herangehensweisen bei der Kalkulation der neuen Tarife. Die in den beiden vorliegenden Satzungen angewendete Herangehensweise wurde verwaltungsintern abgestimmt.

## II. Zu den einzelnen Beschlussvorschlägen

### **Zu Ziffer 1 des Beschlussvorschlages**

#### **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung)**

Die Tarife der Feuerwehrsatzung wurden letztmals zum 15.08.2013 der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst. Aufgrund von Kostensteigerungen sowie der Umsetzung der oben genannten Gesetzesänderung sind neue Kalkulationen für die Personal- und die Fahrzeugtarife für den Kostenersatz erforderlich. Die Änderungen bei den Personal- und Fahrzeugtarifen sind der Anlage 1 Anhang A und B zu entnehmen.

### **Zu Ziffer 2 des Beschlussvorschlages**

#### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrgebührensatzung)**

Die Tarife der Feuerwehrgebührensatzung wurden letztmals zum 15.08.2013 der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst. Aufgrund von Kostensteigerungen sowie der Umsetzung der oben genannten Gesetzesänderung sind neue Kalkulationen für alle Gebührenteilbereiche (Brandverhütungsschau, Brandsicherheitswachdienst sowie weitere Leistungen der Feuerwehr) erforderlich. Die Änderungen bei den Personal- und Fahrzeugtarifen sowie den Tarifen für Einsatzbestätigungen, Brandverhütungsschau und Brandsicherheitswachdienst sind der Anlage 2 Anhang A bis E zu entnehmen.

## **Zur Kalkulation der Tarife**

### **1. Personalkosten (Anlage 1 Anhang A, Anlage 2 Anhang A)**

Bei der Kalkulation der Personalkostentarife für die Gebührenabrechnung ist es erforderlich, die Personalkosten nach Laufbahngruppen (mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst, gehobener feuerwehr-

technischer Dienst und höherer feuerwehrtechnischer Dienst) zu ermitteln. Die Stundensätze umfassen neben den Personalkosten auch Kosten für den Arbeitsplatz, für die Dienst- und Schutzkleidung und für die arbeitsmedizinische Betreuung sowie Verwaltungsgemeinkosten. Bei der Kalkulation wurde von 1.904 Jahresarbeitsstunden (48 Std. pro Woche) bzw. 1.686 Jahresarbeitsstunden (42,5 Std. pro Woche) ausgegangen. Die 42,5 Stunden pro Woche ergeben sich für die Mitarbeiter des Führungsdienstes aus der Kombination von regulär 41 Stunden und während des Alarmdienstes 48 Stunden pro Woche. In der Vergangenheit durften beim Kostenersatztarif keine Arbeitsplatzkosten und keine Verwaltungsgemeinkosten in die Kalkulation einbezogen werden. Deshalb steigt der Tarif hier stärker als bei den Gebühren. Bei den Stundensätzen treten folgende Veränderungen ein:

	Kostenersatz			Gebühr		
	alt	neu	Differenz	alt	neu	Differenz
Beamter mittlerer Dienst	31 €	44 €	13 €	43 €	44 €	1 €
Beamter gehobener Dienst	39 €	59 €	20 €	51 €	59 €	8 €
Beamter höherer Dienst	44 €	83 €	39 €	57 €	83 €	26 €

## 2. Fahrzeugkosten (Anlage 1 Anhang B, Anlage 2 Anhang B)

Hinsichtlich der Sachkosten sind für Feuerwehreinsätze die Fahrzeuge prägend. Hierbei werden die Fahrzeuge zu Gruppen zusammengefasst und Stundensätze gebildet. Zur Kalkulation der Stundensätze erfolgte in der Vergangenheit eine Unterteilung in Vorhaltekosten sowie einsatzbedingte Kosten. Diese Trennung ist nun nach neuer Gesetzeslage nicht mehr erforderlich. Sämtliche Kosten für kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen, Versicherung der Fahrzeuge, kalkulatorische Miete, Unterhaltung der Fahrzeuge und Geräte sowie die Personalkosten der feuerwehreigenen Kfz-Werkstatt werden aufaddiert und durch die Einsatzstunden geteilt. Beim Kostenersatztarif durften in der Vergangenheit nur Tilgungsleistungen und Versicherungen für die Fahrzeuge berücksichtigt werden. Deshalb steigt der Tarif für den Kostenersatz auch hier stärker als bei den Gebühren. Hinsichtlich des Tarifs für das Rettungsboot (RTB) ist noch anzumerken, dass von den insgesamt fünf Rettungsbooten in 2013 ein Boot und in 2015 zwei Boote neu beschafft wurden. Dies führt zu entsprechend hohen kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen, die sich entsprechend auf den Stundensatz auswirken. In Kombination mit den relativ geringen Einsatzstunden (69,55 Std. pro Jahr  $\approx$  0,35% der Gesamteinsatzstunden aller Fahrzeuge pro Jahr) ergibt sich ein deutlich höherer Stundensatz als in der letzten Kalkulation. Dieser Tarif wird aber auch entsprechend selten abgerechnet. Bezüglich des Tarifs für das Wechselladerfahrzeug (WLF) ist noch anzumerken, dass für die 6 WLF insgesamt 26 Abrollbehälter (AB) bereitstehen, die je nach Bedarf zum Einsatz kommen. Sowohl die WLF als auch die AB benötigen entsprechende Stellflächen, die in der Kalkulation zu entsprechend hohen kalkulatorischen Mieten führen. Auch die WLF kommen relativ selten zum Einsatz (217,65 Std. pro Jahr  $\approx$  1,09% der Gesamteinsatzstunden aller Fahrzeuge pro Jahr). Wenn die WLF zum Einsatz kommen, dann in der Regel bei größeren Einsätzen, da es sich überwiegend um Spezial-Ausrüstung handelt (z.B. für Unfälle mit Gefahrstoffen). Meistens ist es in diesen Fällen auch nicht der Bürger, sondern ein Unternehmen, das die Kosten für diese Einsätze zu tragen hat. Die Stundensätze der hauptsächlich eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge verändern sich wie folgt (die übrigen Vergleichswerte sind den Anlagen zu entnehmen):

	Kostenersatz			Gebühr		
	alt	neu	Differenz	alt	neu	Differenz
Löschfahrzeug	2 €	216 €	214 €	123 €	216 €	93 €
Drehleiter	1 €	261 €	260 €	132 €	261 €	129 €

## 3. Einsatzbestätigung (Anlage 2 Anhang C)

Bei zahlreichen Feuerwehreinsätzen, insbesondere bei Wohnungsbränden, benötigen die Geschädigten eine Darstellung des Einsatzgeschehens durch die Feuerwehr, um ihre Feuerversicherung in Anspruch nehmen zu können. Der Verwaltungsaufwand hierfür wird in Rechnung gestellt. Der Tarif hierfür hat sich wie folgt verändert:

	alt	neu	Differenz
Einsatzbestätigung	31 €	34 €	3 €

#### 4. Brandverhütungsschau (Anlage 2 Anhang D)

Es ist zu berücksichtigen, dass neben der gesetzlich geregelten Gebührenfreiheit für Objekte des Bundes, des Landes und der Kirchen nach dem Beschluss des Rates vom 23.07.1998 auch die Brandschau in Gebäuden und Einrichtungen, die in der Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege stehen und deren Betrieb ausweislich einer Bescheinigung des sachlich zuständigen Fachamtes der Stadt Köln in städtischen Interesse liegt, gebührenfrei erfolgen soll.

Neben den für den Vorbeugenden Brandschutz insgesamt aufzuwendenden Personalkosten einschließlich der Sachkosten der Fachabteilung werden die anteiligen sekundären Kosten für den Leitungs- und Abrechnungsaufwand berücksichtigt. Kalkuliert wurde auf der Basis von 1.626 Jahresarbeitsstunden (41 Std. pro Woche).

Der Stundensatz für einen Mitarbeiter des Vorbeugenden Brandschutzes beträgt unverändert 62 €.

#### 5. Brandsicherheitswachdienst (Anlage 2 Anhang E)

Die Organisation des Brandsicherheitswachdienstes (SWD) ist mit besonders systembedingten Schwierigkeiten verbunden: Veranstaltungen, die sicherheitswachdienstpflichtig sind, finden zu unterschiedlichen Zeiten und in unterschiedlicher Häufung statt, zu einem großen Teil abends und an den Wochenenden. So gibt es Tage, in denen bis zu 130 Funktionen zu besetzen sind (Messe, Karneval), während auch Zeiten ohne jeglichen SWD festzustellen sind (Ferienzeit). Hinzu kommen noch besondere Belastungsspitzen wie Sportveranstaltungen.

Da eine Entsendung von Beamten zum SWD aus dem Wachdienst heraus nicht in Betracht kommt, da dann nicht mehr die vom Rat im Brandschutzbedarfsplan beschlossene Vorhaltung der Funktionen gewährleistet wäre, wird der SWD bei der Feuerwehr Köln in der Form organisiert, dass die Feuerwehrbeamten in ihrer Freizeit vergütete Mehrarbeit leisten.

Die in den letzten Jahren durchschnittlich geleisteten ca. 21.000 Mehrarbeitsstunden entsprechen einem Personalaufwand von ca. 11 Stellen im Jahr.

Die Berechnung der Personalkosten geht aus Anlage 2 Anhang E hervor, ebenso die weiteren betriebsbedingten Kosten für die Kommandierung der Beamten, die fachliche Koordination und die Abrechnung der SWD-pflichtigen Veranstaltungen. Bei den Stundensätzen treten folgende Veränderungen ein:

	alt	neu	Differenz
Beamter mittlerer Dienst	44 €	46 €	2 €
Beamter gehobener Dienst	66 €	67 €	1 €

### III. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Durch die infolge der Umsetzung der Gesetzesänderung erheblich steigenden Tarife für kostenerstattungspflichtige Einsätze ist mit entsprechenden haushaltsmäßigen Auswirkungen zu rechnen. Über die Höhe der Mehrerträge kann derzeit keine exakte Aussage getroffen werden, da nicht absehbar ist in welchem Umfang kostenintensive Großschadenslagen (z.B. INEOS) und geringfügige Hilfeleistungseinsätze (z.B. Türöffnung) eintreten. Auf Grundlage der derzeit geplanten Erträge von 2,1 Mio. € kann

voraussichtlich mit einer Steigerung von etwa 630.000 € (30 %) gerechnet werden.

## **Anlagen**

- Anlage 1**      Satzung über die Erhebung von Kotersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) mit Kostentarif
- Anhang A      Kostenberechnung Personal
- Anhang B      Kostenberechnung Fahrzeuge
- 
- Anlage 2**      Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrgebührensatzung) mit Kostentarif
- Anhang A      Kostenberechnung Personal
- Anhang B      Kostenberechnung Fahrzeuge
- Anhang C      Kostenberechnung Einsatzbestätigung
- Anhang D      Kostenberechnung Brandverhütungsschau
- Anhang E      Kostenberechnung Brandsicherheitswachdienst